



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 03. September 2025

Beschluss Nr. 2025-187 | Registraturplan Nr. 16.01 | CMIAXIOMA Laufnummer 2025-42 |
IDG-Status: Öffentlich

Gemeindeordnung; Teilrevision; Entwurf; 2. Lesung; Auswertung Vernehmlassung; Vorprüfung Gemeindeamt

Sachverhalt

Ausgangslage

Am 9. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung die total revidierte Gemeindeordnung ausführlich beraten und mit einigen wenigen Änderungen zu Handen der Urnenabstimmung verabschiedet, welche die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz (GG) enthält.

Die obligatorische Urnenabstimmung konnte auf Anweisung des Regierungsrats aufgrund der verordneten Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Epidemie erst am 27. September 2020 durchgeführt werden.

Der Regierungsrat hat die Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 1241 vom 16. Dezember 2020 genehmigt, wobei zwei von der Gemeindeversammlung eingefügte Bestimmungen zu Bemerkungen Anlass gegeben haben. Der Gemeinderat wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 ausdrücklich ermächtigt, allfällige Bestimmungen der GO, die vom Regierungsrat nicht genehmigt werden können, gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben anzupassen. Von dieser Ermächtigung wurde der Stimmbürgerschaft auch im Beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung vom 27. September 2020 Kenntnis gegeben, ohne dass dagegen Rechtsmittel geführt worden wären. Der Gemeinderat hat daher mit Beschluss Nr. 2021-1 vom 13. Januar 2021 aufgrund des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses zwei Anpassungen der Gemeindeordnung (GO) beschlossen.

Mit Beschluss Nr. 2021-41 vom 17. März 2021 wurde die Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt.

Revisionsbedarf

Seit der Totalrevision der Gemeindeordnung wurden das Volksschulgesetz (2020) sowie das Gesetz über die Politischen Rechte (2022) und das Bürgerechtsgesetz (2023) revidiert. Grundsätzlich bietet das neue Recht den Gemeinden vor allem bei der Organisation der Behörden und Verwaltung mehr Gestaltungsspielraum. Aus den Revisionen resultiert aber auch Anpassungsbedarf.

Vernehmlassungsverfahren

Der Gemeinderat hat am 7. Mai 2025 (GRB Nr. 2025-42) den Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung eingehend beraten und zur Vernehmlassung freigegeben. Vom 15. Mai 2025 bis zum 10. Juli 2025 wurde der Entwurf der Gemeindeordnung bei Parteien, Behörden und weiteren interessierten Kreisen vernehmclasst.



Innert Frist sind vier Stellungnahmen eingegangen. Vernehmlasst haben sich die FDP, SVP, die Schulpflege und (mündlich über die Präsidentin) die Sozialbehörde. In keiner der Vernehmlassungen wird die Teilrevision abgelehnt, Vereinzelt wurden aber Änderungsanträge gestellt. Die Änderungsanträge wurden synoptisch aufgearbeitet und je mit einem Beschlussantrag seitens des sachzuständigen Ressortvorstehers Präsidiales versehen.

Im Sinne eines Vernehmlassungsberichtes soll die Synopse (mit den Änderungsanträgen und den diesbezüglichen Entscheiden des Gemeinderats) zusammen mit den Vernehmlassungen auch auf der Homepage veröffentlicht und die Synopse den Vernehmlassern zugestellt werden.

Die wichtigsten Änderungen (Entwurf zur 2. Lesung)

Das zürcherische Bürgerrechtsgesetz (KBüG) wurde per 1. Juli 2023 revidiert. Mit dieser Revision wurde die Einbürgerungspraxis im Kanton Zürich vereinheitlicht und verschiedene Abläufe, wie etwa die Prüfung der Grundkenntnisse und das digitale Einbürgerungsverfahren, neu geregelt. Die Gemeindeordnung bestimmt, welches Organ (z.B. Gemeinderat, Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament) über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet. Falls die Gemeindeordnung für Ausländerinnen und Ausländer wie im Falle der Gemeinde Bauma bisher zwei Organe (Gemeinderat und Gemeindeversammlung) vorsah, muss die Gemeinde bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des KBüG (d.h. bis 30. Juni 2027) ein einziges Organ benennen (§ 22 KBüG). Die Revision der Gemeindeordnung ist daher zwingend. Es ist nicht sinnvoll, die Zuständigkeit zur Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind oder während insgesamt mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II in der Schweiz in einer Landessprache besucht haben, vom Gemeinderat an die Gemeindeversammlung zu verschieben. Dies würde zu deutlich mehr Gemeindeversammlungsgeschäften im tiefen zweistelligen Bereich führen. Vorgeschlagen wird daher, als Organ im Sinne von § 13 Abs. 1 KBüG den Gemeinderat zu bezeichnen.

Gemäss (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) ist einzig für die Wahl in den Gemeinderat der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung. Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Fehlt eine Regelung, so ist in diese Organe (auch eigenständige Kommissionen wie die Schulpflege) auch wählbar, wer ausserhalb der Gemeinde oder des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als lex specialis zu Art. 22 KV). In die nicht an der Urne gewählten, vom Gemeinderat bestellten unterstellten und beratenden Kommissionen sollen neu, mit Ausnahme der neu vorgesehenen Sozialkommission, fallweise auch Fachleute gewählt werden können, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Bereits bei der Totalrevision der Gemeindeordnung im Jahr 2019 beantragte der Gemeinderat die Abschaffung der Sozialbehörde. Die Gemeindeversammlung hat in der Vorberatung die Bestimmungen über die Sozialbehörde wieder in die Gemeindeordnung eingefügt. Das Sozialhilfegesetz (§ 6) geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der (früheren) Fürsorgebehörde wahrnimmt. Nimmt der Gemeinderat die Aufgabe wahr, kann dieser in einem Behördenerlass bestimmte Aufgaben und Befugnisse an Angestellte oder, falls in der GO vorgesehen, eine unterstellte Kommission delegieren. Die Sozialbehörde soll abgeschafft und durch eine dem Gemeinderat unterstellte Sozialkommission ersetzt werden. Übergangsrechtlich soll bis zum Ende des Kalenderjahres des Inkrafttretens der Änderung der Gemeindeordnung die Sozialbehörde als eigenständige Kommission gemäss dem aufgehobenen Art. 40 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 weiterbestehen (Art. 50 Entwurf teilrevidierte Gemeindeordnung [EnGO]).



Die geltende Gemeindeordnung kennt noch die vorberatende Gemeindeversammlung vor kommunalen Urnenabstimmungen (ausgenommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gebietsänderungen). Vorberatende Gemeindeversammlungen führen zu einem längeren politischen Prozess, da zwischen der Vorberatung und der abschliessenden Urnenabstimmung zusätzliche Schritte und Fristen eingehalten werden müssen. Obwohl die Stimmberechtigten in der vorberatenden Gemeindeversammlung Änderungsanträge stellen können, ist ihr Einfluss auf das Geschäft begrenzt, da die definitive Beschlussfassung erst an der Urne erfolgt und die Versammlung lediglich eine Abstimmungsempfehlung abgibt. Stattdessen soll der Gemeinderat bei Vorlagen die der Urnenabstimmung unterliegen (nicht aber bei Einzelinitiativen und Vorlagen von Zweckverbänden, über welche an der Urne entschieden wird) Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen durchführen (Art. 27 Ziff. 10 EnGO). Diese können flexibler gestaltet werden und sind nicht an die starren Fristen und Abläufe einer Gemeindeversammlung gebunden. Diese Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen haben in der Regel vor der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts an die Stimmbürgerschaft stattzufinden. Diese Regelung soll es ermöglichen, Diskussionsergebnisse aus den Informationsveranstaltungen noch in den beleuchtenden Bericht zur Urnenabstimmung aufzunehmen.

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Anhebung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt. Auf eine Anpassung soll daher verzichtet werden.

Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden (§ 42 Abs. 6 Volksschulgesetz [VSG]). Sie kann unterschiedlich geregelt werden, wobei die Vertretung immer objektiv bestimmbar sein muss. Die vom Gemeinderat vorgesehene Regelung (Art. 37 EnGO), wonach neu nur eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und eine Lehrperson (mit beratender Stimme) an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen sollen, wurde von der Schulpflege in der Vernehmlassung abgelehnt. Auf die vorgeschlagene Vereinfachung wird daher verzichtet.

Vorprüfung durch das Gemeindeamt und weiteres Vorgehen

Es ist vorgesehen, den bereinigten Entwurf in einem nächsten Schritt dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung einzureichen. Das Gemeindeamt prüft den Entwurf der Änderungen der Gemeindeordnung, bevor darüber in der Gemeinde an der Urne abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, muss die Gemeindeordnung nach der Abstimmung doch vom Regierungsrat genehmigt werden.

Die weiteren Schritte sehen nach der Vorprüfung durch das Gemeindeamt die Vorberatung an der Gemeindeversammlung vom März 2026 und die anschliessende Urnenabstimmung über den an der vorberatenden Gemeindeversammlung bereinigten Entwurf am 14. Juni 2026 vor.

Erwägungen

Der Ressortvorsteher Präsidiales erläutert die Synopse. Der Entwurf der Gemeindeordnung wird beraten und für gut befunden.

Beschluss



1. Der Entwurf der Gemeindeordnung wird, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, dem Gemeindeamt zur Vorprüfung unterbreitet.
2. Die bereinigte Synopse und der vorliegende Beschluss werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Die bereinigte Synopse wird den Vernehmlassern zur Information zugestellt.
3. Mitteilung an:
 - Mitglieder des Gemeinderates; zur Kenntnis
 - Abteilungsleitende; zur Kenntnis (mit Synopse, Mail)
 - Abteilung Präsidiales und Sicherheit; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 16.01)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Versand: 8. September 2025